

Satzung des Vereins
„Überbetrieblicher Verbund Frauen und Wirtschaft e.V.“

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Überbetrieblicher Verbund Frauen und Wirtschaft e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Celle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Projektbezogene Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung von Frauen. Private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen durch den Verein bei personellen und organisatorischen Problemen in Zusammenhang mit dem gesetzlichen Elternurlaub und der Rückkehr von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach der Familienphase in den Betrieb unterstützt werden.

§ 3 Aufgaben

Um das in § 2 Ziffer 3 genannte Ziel zu erreichen, erfüllt der Verein folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung von familienfreundlichen Maßnahmen
2. Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsrückkehr von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
3. Organisation von Kontakten zwischen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber und dem/der Berufsrückkehrer/in wie z.B. Vermittlung von kurzfristigen Urlaubs- und Krankheitsvertretungen durch Elternurlaubende
4. Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die weiblichen Beschäftigten bzw. Frauen und Männern in Elternzeit der Verbundbetriebe
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Netzwerkarbeit

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können private und öffentliche Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sowie jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen. Der Antrag ist zu begründen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Betriebe, die auf Grund der für sie geltenden Bestimmungen nicht Mitglied in dem Verein werden dürfen, können die Leistungen des Vereins unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand. Bedingung für die Inanspruch-

nahme der Leistungen ist die Anerkennung der in der Satzung aufgeführten Ziele.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, fällig zum 31.01. eines jeden Jahres, zu entrichten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Sie beschließt hierfür eine gesonderte Beitragsordnung. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - dem oder der Vorsitzenden
 - einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle des Vereins
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Nach Fristablauf bleiben sie bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählen.
5. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r können vorzeitig mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

6. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsleitung zu bevollmächtigen, Ausgaben in einer Höhe von bis zu 300,00 Euro pro Rechnung / Überweisung tätigen zu dürfen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Beschlussfassung über die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Öffentlichkeitsarbeit

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/den stellv. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden.
2. Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden; hierbei ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung
 - Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - die Beitragsfestsetzung
 - den Ausschluss von Mitgliedern
2. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich mit Vollmachtsnachweis (schriftlich) durch ein anderes Mitglied oder eine/n Mitarbeiter/in des Betriebes

vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
4. Satzungsänderungen (genaue Auflistung) müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung schriftlich zugesandt werden. Satzungsänderungen sind nur zu den aufgeführten Punkten möglich.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der oder die Vorstandsvorsitzende stellt die Protokollführung sicher. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten.
7. Das Protokoll muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben werden.
8. Die persönliche Haftung des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, er handelt vorsätzlich.

§ 11

Die Geschäftsstelle

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein.
2. Die Geschäftsstelle wird von der/dem hauptberuflichen Geschäftsführerin/er geleitet. Für die Dauer des Projektes „Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft von Stadt und Landkreis Celle“ übernimmt nach Abstimmung mit dem Vorstand eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter des Modellprojektes die Geschäftsführung.

§ 12

Kassenprüfung

1. In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen

sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung

1. Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Celle und den Landkreis Celle entsprechend ihrer Beteiligungsquote zum Zeitpunkt der Auflösung an der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft von Stadt und Landkreis Celle. Das erhaltene Vereinsvermögen muss ausschließlich für die Beschäftigungsförderung von Frauen verwendet werden.

Celle, den 23.06.2009